



eKAB-Nr.: 00.120.370

Stelle: Gemeinde Schiers

Rubrik: Gemeindeanzeigen / Orts- und Quartierplanung

Veröffentlicht: 07.02.2025

Gemeinde Schiers – Revision Ortsplanung – 3. Verlängerung Planungszone

Derzeit ist in der Gemeinde Schiers eine vom Gemeindevorstand am 12. Februar 2019 erlassene (Publikation am 15. Februar 2019), am 2. Februar 2021 erstmalig verlängerte (Publikation am 12. Februar 2021) und am 17. Januar 2023 zweimalig verlängerte (Publikation am 10. Februar 2023) Planungszone betreffend die Revision der Ortsplanung in Kraft. Gestützt auf Art. 21 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) hat der Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 19. November 2024 beschlossen, die Planungszone wie folgt um einstweilen zwei Jahre zu verlängern.

Zweck der Planungszone

Die Planungszone dient insbesondere folgenden Zwecken:

- a) Überprüfung und Anpassung der Bauzonen (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen) entsprechend den Vorgaben von Art. 15 Abs. 1 und 2 RPG sowie des am 20. März 2018 beschlossenen kantonalen Richtplans - Siedlung (KRIP-S).
- b) Umsetzung der weiteren Vorgaben von Art. 15 RPG sowie des KRIP-S, insbesondere betreffend Förderung einer hochwertigen baulichen Siedlungsentwicklung nach innen.

Von der Planungszone betroffene Gebiete

Die Planungszone umfasst das ganze Gemeindegebiet.

Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales hat der Verlängerung der Planungszone mit Verfügung vom 16. Dezember 2024 zugestimmt.

In der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die neue Planung erschweren oder dieser entgegenstehen könnte. Insbesondere dürfen Bauvorhaben nur bewilligt werden, wenn sie weder den rechtskräftigen noch den vorgesehenen neuen Planungen und Vorschriften widersprechen (Art. 21 Abs. 2 KRG). Mit Inkrafttreten der revidierten Planungsmittel gilt die Planungszone als aufgehoben.



Der Gemeindevorstand behält sich vor, die Planungszone jederzeit entsprechend dem jeweils aktuellen Planungsstand zu konkretisieren bzw. an den jeweils aktuellen Planungsstand anzupassen.

Die Planungszone gilt weiterhin und einstweilen bis zum 15. Februar 2027.

Die Verlängerung der Planungszone kann innert 30 Tagen seit der öffentlichen Bekanntgabe mit Planungsbeschwerde bei der Regierung angefochten werden (Art. 101 Abs. 1 KRG).

Gemeinde Schiers